

Phyto-Kids-Stiftung  
Kerschensteinerstr. 11-15  
92318 Neumarkt i. d. OPf.



## Bestätigung über Geldzuwendung

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts


Name und Anschrift des Zuwendenden: <b>Stern-Apotheke, Wiesestr. 5, 7548 Gera</b>		
Betrag der Zuwendung in Ziffern <b>€ 100,00</b>	in Buchstaben <b>ehundert Euro</b>	Tag der Zuwendung <b>18.11.2009</b>
Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen. Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		

- Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Amberg, StNr. 201/147/20659, vom 11.11.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ...., vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke **Förderung der Jugendhilfe** (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

Neumarkt, 10.12.2009

  
Phyto-Kids-Stiftung  
Prof. Dr. rer. nat. Michael A. Popp  
- Stiftungsvorstand -

1/130

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit der Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl. I S. 884).